

BGer 5A_116/2019 vom 8. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_116_2019

FR: TF 5A_116/2019 du 8 avril 2019

IT: TF 5A_116/2019 del 8 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Wegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 94 BGG).

Indem die KESB zwischenzeitlich über das Entlassungsgesuch entschieden hat, worauf die kantonale Rechtsverzögerungsbeschwerde gegenstandslos und das betreffende Verfahren mit Verfügung vom 2. April 2019 abgeschlossen wurde, trifft dies nunmehr auch für die vor Bundesgericht gegen die kantonalen Instanzen erhobene Rechtsverzögerungsbeschwerde zu: Es besteht kein aktuelles und praktisches Interesse an einem Entscheid über die Rechtsverzögerung mehr (spezifisch für die Rechtsverzögerungsbeschwerde: BGE 130 I 312 E. 5.3 S. 333) und es wird auch kein ausnahmsweise fortbestehendes virtuelles Interesse behauptet (BGE 139 I 206 E. 1.1 S. 208 ; 142 I 135 E. 1.3.1 S. 143), so dass sich eine diesbezügliche Prüfung erübrigt. Insbesondere kann nicht als substanziiertes Vorbringen eines virtuellen Interesses angesehen werden die in allgemeiner Weise vorgebrachte Ausführung, die Feststellung der Verzögerung stellte eine Art Genugtuung dar: Für betreffende Feststellungen mit Genugtuungscharakter, welche die Vergangenheit betreffen, steht vielmehr die Klage nach Art. 454 ZGB zur Verfügung (BGE 140 III 92 E. 2 S. 94 ff.).

E. 2

Infolge Gegenstandslosigkeit ist das Verfahren 5A_116/2019 betreffend Rechtsverzögerung in Anwendung von Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP abzuschreiben. Hierfür zuständig ist der Präsident als Instruktionsrichter (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege diesbezüglich gegenstandslos.

Indes ist es in Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen (Art. 64 Abs. 2 BGG). Vor dem Hintergrund der Länge der von den kantonalen Instanzen angesetzten Fristen im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung kann nicht gesagt werden, dass die Beschwerde von Anfang an geradezu als aussichtslos anzusehen gewesen wäre, wobei festzuhalten ist, dass der Rechtsvertreter die ihm gesetzten Fristen vor beiden Instanzen jeweils voll ausschöpfte, was nicht unabdingbar gewesen wäre, wenn er im wohlverstandenen Interesse seiner Mandantin hätte handeln wollen.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist zufolge unentgeltlicher Verbeiständung aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen, wobei bei der Festsetzung der Entschädigung der Kürze der Eingabe Rechnung zu tragen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.